

heren Verhältnisse befreiten, übrigens aber zugleich für ihren Lehrberuf besser, größtentheils sehr wohl befähigten Lehrern besetzte Schulanstalten verwandelt worden; und was das sagen will, wie hoch das Verdienst anzuschlagen ist, das Regierung und Stände sich diesfalls erworben haben, ist schon daraus abzunehmen, daß die gedachte Zahl der früheren Katechetenschulen (687) nicht viel kleiner war, als die Zahl der aus denselben entstandenen und jetzt vorhandenen ständigen Nebenschulstellen, indem diese im Jahre 1839 (die neuern Angaben sind mir nicht zur Hand) sich auf 754 belief. — Es erstreckt sich aber die wohlthätige Wirksamkeit des neuen Schulgesetzes nicht bloß auf diesen Theil der vaterländischen Schulen, sondern auch auf die übrigen umfanglicheren Volksschulanstalten, überhaupt nicht bloß auf ländliche, sondern auch auf städtische Schulen; denn der gute Geist, der durch das Schulgesetz fast in allen Gemeinden erweckt und bis jetzt rege erhalten worden ist, ist, wie zu erwarten war, auch in die Städte gedrungen, obschon das Elementarschulgesetz hauptsächlich auf die einfachern Verhältnisse und Bedürfnisse, wie sie für ländliche Schulanstalten stattfinden, Rücksicht zu nehmen hatte. In wie vielen Städten finden sich jetzt nicht gut organisirte, völlig geordnete, ja treffliche und zum Theil musterhaft eingerichtete und ausgestattete Bürger Schulen, namentlich auch da, wo für bessere Befriedigung unabweislicher Bildungsbedürfnisse der städtischen Jugend fast nur durch Privatanstalten, für den niedern Bedarf wohl gar nur durch eine Art von Winkelschulen gesorgt war! — Einer allgemeinen wohlthätigen Wirksamkeit der neuern Schulgesetzgebung (ich rechne dazu die obenerwähnte Vollzugsverordnung), stehen auch keineswegs die Forderungen entgegen, die durch dieselbe an unsere Volksschulen gemacht werden; diese gehen in der That nicht weiter, als die sind, welche die früheren Schulverordnungen, sowohl die oberlausitzische vom Jahre 1770, als die erbländische vom Jahre 1773, aufstellten, ja sie blieben in einigen Stücken sogar hinter diesen zurück. Wenn die geehrten Herren Abgeordneten Gelegenheit nehmen wollten, die ebenerwähnten Schulordnungen mit der zu dem gegenwärtigen Schulgesetze gehörigen Verordnung zu vergleichen, so würden sie sich selbst überzeugen, wie man schon vor länger als einem halben Jahrhundert darauf gehalten habe, daß Gegenstände in der niedern Schule gelehrt, Dinge erlernt werden, die jeder Aufgeklärte zu den auch für die gemeine Volkjugend unentbehrlichen rechnen muß, — Gegenstände, welche vielleicht heut zu Tage von Manchem für überflüssig gehalten werden. Indes ist jedenfalls durch unsere jetzige Schulordnung dafür gesorgt, daß an dem, was für die Bildung unserer Volkjugend unerläßlich ist, Nichts fehle. Es sind schon vorhin einige ergänzende Bemerkungen zu einer Aeußerung, welche die Lehrgegenstände in den Elementarschulen auf ein allzu dürftiges Minimum herabsetzen zu wollen scheint, gemacht worden; auf der andern Seite hat aber ein hochachtbarer Abgeordneter erwähnt, daß in unsern Volksschulen noch auch einiges Andere, was zu den gemeinnützigen und daher Jedem unentbehrlichen Kenntnissen gerechnet werden müsse, wie namentlich auf

das, was zur Vaterlandskunde und insbesondere zur Kenntniß der vaterländischen Verfassung gehört, möchte Rücksicht genommen werden. Ich kann versichern, daß dies, wo nicht in allen, doch in den meisten Volksschulen, laut §. 29 der Verordnung zum Volksschulgesetze insoweit geschieht, als es die sehr beschränkte Unterrichtszeit und der jedesmalige Bildungsgrad der ältern Schulkinder gestattet, wobei gemeinlich ein Abschnitt des eingeführten Lesebuchs, wie z. B. des Otto'schen, benützt wird. Daß aber bei der so kärglich zugemessenen Unterrichtszeit, namentlich in Landschulen, wo die Kinder fast durchgängig in zwei, oder auch drei, nur halbtägigen Unterricht genießende Classen eingetheilt werden mußten, alles Nöthige gut und nachhaltig gelehrt würde, dazu bedurfte es einer vermehrten Anzahl tüchtiger, d. h. solcher Lehrer, welche, mit den Grundsätzen einer guten und naturgemäßen Methodik vertraut und in deren Anwendung geübt, die große Kunst, Alles, was das Gesetz verlangt und die Zeit fordert, in besonnener Auswahl des vielseitigen Stoffes und auf eine eben sowohl die Denkkraft weckende und bildende, als auf Gemüth und Willen kräftig einwirkende, insbesondere die Wahrheiten der Religion dem Verstande und dem Herzen zu klarer lebendiger Erkenntniß bringende und zu einem unverlierbaren Eigenthum machende Weise zu üben verstanden. Ja, zur glücklichen Lösung dieser ebenso wichtigen als schwierigen Aufgaben bedurfte es eines tüchtigen Lehrerstandes, und zur Heranbildung und Ergänzung desselben vermehrter und vollständiger organisirter Vorbereitungsanstalten. Auch diesem Bedürfnisse ist durch die Fürsorge der Regierung und durch die Liberalität der Stände Abhülfe geschehen. Beide haben sich hierdurch ein nie genug zu preisendes Verdienst um das vaterländische Schulwesen und um den Schullehrerstand selbst erworben. Letzterem gehören jetzt, mit seltener Ausnahme, nur Männer an, welche das Ziel, den Umfang und die Wichtigkeit ihres Berufes begriffen haben und demselben gewachsen sind; die Zahl solcher Männer (ich bekenne mit Freuden, unter denselben nicht wenige zu wissen, die ich sogar meine Freunde nennen kann) wird immer mehr und in dem Maße wachsen, als unsere Seminarien in ihrer rühmlichen Wirksamkeit fortbestehen und sich behaupten werden. Daß nun aber unsere Volksschullehrer auf einen höheren Standpunkt geistiger Bildung erhoben, daß sie fähig gemacht worden sind, sich und ihrem hochwichtigen Berufe zur Ehre leben zu können, dies haben sie doch unstreitig als eine Folge der neuen Schulgesetzgebung und der durch sie bewirkten Veranstaltungen zu betrachten. Wollen hierauf jene achtbaren Männer keinen Werth legen? Dies werden sie nicht von sich sagen lassen wollen; nein, sie werden (und hier komme ich auf den Eingang angedeuteten Punkt zurück), statt das Schulgesetz als die Quelle des jetzigen Nothstandes einer großen Anzahl unserer Volksschullehrer zu bezeichnen, — sie werden vielmehr in ihrem Herzen das Gesetz preisen, welches sie auf einen Standpunkt erhob, von welchem aus sie zum Ruhme unseres vaterländischen Schulwesens und zur Verbreitung und steigenden Zunahme allgemeiner Bildung unter unserm Volke wirksam beitragen können. Wenn sie aber gleich-